

163 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 21. 4. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtrauchererschutz (Tabakgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. „Tabakerzeugnis“ jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak besteht,
2. „Inverkehrbringen“ das im Hinblick auf eine Abgabe an den Verbraucher erforderliche, gewerbsmäßige Vorrätig- und Feilhalten sowie die gewerbsmäßige Abgabe von Tabakerzeugnissen im Inland, wobei ein Inverkehrbringen dann nicht vorliegt, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß ein Tabakerzeugnis, das den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, nicht an den Verbraucher gelangt,
3. „Nikotin“ das beim Rauchen von Tabakerzeugnissen im Rauch enthaltene Hauptalkaloid der Gruppe der Tabakalkaloide,
4. „Packung“ die verkaufsfertige, zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Endverpackung von Tabakerzeugnissen,
5. „Kondensat (Teer)“ das nikotinfreie trockene Rauchkondensat,
6. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die das Tabakerzeugnis für den Eigenverbrauch oder die Weitergabe an bestimmte Dritte für deren Eigenverbrauch erwirbt,
7. „Werbung“ mündliche, schriftliche oder bildliche Kommunikation durch Druckwerke, Rundfunk, Fernsehen oder Film, deren Ziel die Verkaufsförderung für ein Tabakerzeugnis ist, einschließlich jeder Form der Gratisverteilung, der verbilligten Abgabe und der Zusendung sowie des Sponsorings,
8. „Feinschnitt“ Rauchtobak, der auf eine Breite von weniger als 1,4 mm zerkleinert ist.

Verbot des Inverkehrbringens

§ 2. (1) Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen,

1. die den §§ 3 bis 7 oder auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechen oder
2. die für einen anderen oralen Gebrauch als den im Rauchen oder Kauen bestehenden bestimmt sind,

ist verboten.

(2) Verbote des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Qualitätssicherung

§ 3. (1) Wenn es zum Schutz der Verbraucher vor vermeidbaren Gesundheitsschädigungen erforderlich ist, hat der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technologie durch Verordnung zu bestimmen,

1. welche Zusätze und Hilfsstoffe für die Herstellung von Tabakerzeugnissen, für welchen Verwendungszweck, in welcher Höchstmenge unter Zugrundelegung welcher Reinheitsanforderungen ausschließlich zugelassen sind,
2. welche Geruchs- und Geschmacksstoffe bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen nicht oder nur bis zu welchen Höchstmengen verwendet werden dürfen und
3. welche Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Vorratsschutzmitteln in Tabakerzeugnissen enthalten sein dürfen.

(2) Bei der Bestimmung von Höchstmengen gemäß Abs. 1 Z 3 ist auch auf die internationale Vergleichbarkeit der Meßergebnisse im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bedacht zu nehmen.

Begrenzung des Kondensat(Teer)-Gehalts

§ 4.

Zigarette, ab 31. Dezember 1997 12 mg pro Zigarette nicht überschreiten.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technologie und auf die internationale Vergleichbarkeit der Meßergebnisse im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Verordnung geeignete Verfahren zur Messung und Kontrolle des Kondensat(Teer)-Gehalts vorzuschreiben.

Warnhinweise

§ 5. (1) Packungen von Tabakerzeugnissen müssen auf der Vorderseite beziehungsweise der am ehesten ins Auge fallenden Seite mit dem Warnhinweis „Rauchen gefährdet die Gesundheit“ versehen sein. Bei Tabakerzeugnissen, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, ist an Stelle des Wortes „Rauchen“ das Wort „Tabak“ zu verwenden.

(2) Packungen von Tabakerzeugnissen müssen ferner mit einem Warnhinweis entsprechend folgenden Regeln versehen sein:

1. Zigarettenpackungen sowie Feinschnittpackungen müssen auf der anderen Breitseite alternierend jeweils einen der folgenden Warnhinweise tragen:
 - a) „Rauchen verursacht Krebs“,
 - b) „Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten“,
 - c) „Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihres Kindes bereits in der Schwangerschaft“,
 - d) „Wer das Rauchen aufgibt, verringert das Risiko schwerer Erkrankungen“.

Die Warnhinweise der lit. a bis d müssen mit der gleichen Häufigkeit auf den Packungen einer Sorte erscheinen. Abweichungen dürfen nicht mehr als 5 vH betragen.

2. Packungen jeder Sorte von Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak oder anderen zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnissen, mit Ausnahme von Zigaretten und Feinschnitt, müssen alternierend jeweils einen der folgenden Warnhinweise tragen:
 - a) „Rauchen verursacht Krebs“,
 - b) „Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten“,
 - c) „Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten“,
 - d) „Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen“.
3. Packungen von Tabakerzeugnissen, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, müssen den Warnhinweis „Verursacht Krebs“ tragen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz kann unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtssetzungsakte der Europäischen Union durch Verordnung auch andere als die in Abs. 2 genannten Warnhinweise vorschreiben.

(4) Den Warnhinweisen gemäß Abs. 1 und 2 und einer Verordnung gemäß Abs. 3 sind die Worte „Die EU-Gesundheitsminister:“ voranzustellen.

(5) Tabakerzeugnisse aus anderen Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes dürfen an Stelle eines der in Abs. 2 oder einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Warnhinweise einen nach den Rechtsvorschriften des Herstellerlandes zulässigen anderen spezifischen Warnhinweis in deutscher Sprache tragen. Bei solchen Tabakerzeugnissen ist die Angabe gemäß Abs. 4 nicht erforderlich, wenn diese Angabe nach den Rechtsvorschriften des Herstellerlandes nicht vorgeschrieben ist.

Form der Anbringung der Warnhinweise

§ 6. (1) Bei Zigaretten müssen sowohl der Warnhinweis nach § 5 Abs. 1 als auch der Warnhinweis nach § 5 Abs. 2 Z 1 oder ein entsprechender Warnhinweis gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 jeweils mindestens 4 vH der Fläche der Breitseite einnehmen, auf der sie angebracht sind. Die Warnhinweise müssen deutlich lesbar, fettgedruckt und auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein. Sie dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigem Verpackungspapier, das die Packung umhüllt, oder so angebracht sein, daß sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können.

(2) Auf Packungen anderer Tabakerzeugnisse als Zigaretten müssen sowohl der Warnhinweis nach § 5 Abs. 1 als auch der Warnhinweis nach § 5 Abs. 2 oder ein entsprechender Warnhinweis gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 jeweils mindestens 1 vH der Gesamtfläche der Verpackung einnehmen. Die Warnhinweise sind aufzudrucken oder in anderer Weise unablösbar anzubringen. Sie müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein und an einer ins Auge fallenden Stelle auf kontrastierendem Hintergrund angebracht sein. Sie dürfen keinesfalls durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt, verborgen oder getrennt werden.

Angabe des Kondensat(Teer)-

§ 7. (1) Zigarettenpackungen müssen die Angabe des durchschnittlichen Gehalts an Kondensat (Teer) und Nikotin im Rauch einer Zigarette der betreffenden Sorte aufweisen.

(2) Die Angaben gemäß Abs. 1 müssen auf der Schmalseite der Zigarettenpackung in gut lesbaren Buchstaben auf kontrastierendem Hintergrund aufgedruckt sein und mindestens 4 vH der betreffenden Fläche einnehmen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technologie und auf die internationale Vergleichbarkeit der Meßergebnisse im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Verordnung geeignete Verfahren zur Messung und Kontrolle des gemäß Abs. 1 und 2 anzugebenden Kondensat(Teer)- und Nikotingehalts vorzuschreiben.

§ 8.

jeden Jahres dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz ein Verzeichnis des auf den Packungen angegebenen Kondensat(Teer)- und Nikotingehalts jener Zigaretten zu übermitteln, die er im vergangenen Jahr in Verkehr gebracht hat.

Überwachung

§ 9. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat die Einhaltung der §§ 3 bis 7 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen zu überwachen.

(2) Zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens hat sich der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen. Diese Schulung hat insbesondere die einschlägigen Gebiete der Warenkunde und die einschlägigen Rechtsvorschriften zu umfassen.

(3) Die Aufsichtsorgane sind befugt, Betriebe von Herstellern oder Importeuren von Tabakerzeugnissen und sonstige Betriebe, durch die Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, zu besichtigen, Produktions- und Vertriebszwecken dienende Aufzeichnungen einzusehen sowie Proben von Tabakerzeugnissen in einem zur Überprüfung erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

(4) Diese Amtshandlungen sind außer bei Gefahr im Verzug während der Betriebszeiten durchzuführen. Die Aufsichtsorgane haben darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

(5) Die Betriebsinhaber haben den Aufsichtsorganen Zutritt zum Betrieb zu gewähren und ihre Überprüfungsstätigkeit zu gestatten.

(6) Eine gemäß Abs. 3 entnommene Probe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und hiedurch nicht ihre einwandfreie Beurteilung gefährdet wird, in drei gleiche Teile zu teilen, die amtlich zu verschließen sind. Ein Teil der Probe ist, soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, der amtlichen Prüfung zuzuführen, ein Teil verbleibt als Rückstellmuster beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, der dritte Teil ist dem Betriebsinhaber zu Beweis Zwecken als Gegenprobe zurückzulassen. Dem Betriebsinhaber ist eine Bestätigung über die Probeentnahme auszufolgen. Diese Bestätigung ist gebührenfrei.

(7) Auf Antrag des Betriebsinhabers hat der Bund für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten.

Amtliche Untersuchung

§ 10. (1) Gemäß § 9 entnommene Proben sind, soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, darauf zu untersuchen, ob sie den §§ 3, 4 und 7 dieses Bundesgesetzes und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat mit der Untersuchung und Begutachtung von Tabakerzeugnissen gemäß Abs. 1 Prüf- und Überwachungsstellen, die gemäß Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, hierfür akkreditiert sind, zu beauftragen.

Tabakwerbung

§ 11. (1) Werbung für Tabakerzeugnisse ist nur unter Einhaltung der Abs. 2 bis 5 zulässig und darf nicht mit einer Werbung anderer Produkte verbunden sein.

(2) Werbung für Tabakerzeugnisse in der Form von Plakat- und Kinowerbung sowie der Werbung in Druckschriften ist mit einem deutlich lesbaren, fettgedruckten und auf kontrastierendem Hintergrund angebrachten Hinweis auf die Gesundheitsschädlichkeit des Tabakkonsums gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 oder einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 zu versehen. Darüber hinaus gilt:

1. Plakatwerbung für Tabakerzeugnisse im allgemeinen Plakatanschlag ist nur bis zur Größe von 16 Bogenanschlägen zulässig. Sie ist unzulässig im direkten Sichtbereich von Schulen und Jugendzentren.
2. Werbung für Tabakerzeugnisse im Auftrag eines tabakherstellenden oder -vertreibenden Unternehmens ist auf eine Seite pro Ausgabe eines periodischen Druckwerkes zu beschränken; konzernmäßig verbundene Tabakhersteller oder -vertreiber gelten dabei als ein Unternehmen.
3. Werbung für Tabakerzeugnisse in Kinos im Rahmen jugendfreier Kinovorstellungen ist unzulässig.

(3) Verboten ist:

1. Werbung für Tabakerzeugnisse im Fernsehen und Hörfunk im Rahmen von Werbesendungen.
2. Werbung für Zigaretten mit mehr als 10 mg Kondensat(Teer)-Gehalt; bis 31. Dezember 1995 ist Werbung auch für Zigaretten mit höchstens 13 mg Kondensat(Teer)-Gehalt zulässig.
3. Werbung für filterlose Zigaretten.
4. Werbung für Tabakerzeugnisse unter Verwendung von Aussagen, Aufmachungen oder Darstellungen, durch die der Eindruck hervorgerufen wird, daß der Genuß von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich sei.
5. Werbung für Tabakerzeugnisse unter Verwendung von Aussagen oder Darstellungen, die sich speziell an die Zielgruppe Jugendliche richten.
6. Werbung für Tabakerzeugnisse durch Darstellung von Rauchenden oder zum Rauchen auffordernden Personen, deren Alter unter dem 30. Lebensjahr liegt oder die vom Verbraucher für jünger als 30 Jahre gehalten werden können, sowie durch Darstellung von Leistungssportlern und durch Darstellung oder Nennung von Prominenten jeweils auch in gezeichneter oder karikierteter Form sowie durch Wiedergabe von Äußerungen über das Rauchen; Prominente im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, von denen infolge ihrer Stellung, ihrer Tätigkeit oder ihrer Erfolge anzunehmen ist, daß sie in der Öffentlichkeit besonderes Ansehen genießen.
7. Werbung für Tabakerzeugnisse unter Verwendung gezeichneter Bildererzählungen (Comics) sowie einzelner Figuren daraus.
8. Die verbilligte Abgabe sowie die werbemäßige Gratisverteilung und Zusendung von Tabakerzeugnissen. Die stückweise Gratisabgabe an erwachsene Raucher anlässlich der Neueinführung einer Marke ist jedoch innerhalb eines Zeitraumes von acht Monaten nach erstmaligem Inverkehrbringen dieser Marke zulässig.
9. Werbung für Tabakerzeugnisse durch Verteilung von im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Werbeartikeln an Kinder und Jugendliche oder mit Werbeartikeln, die üblicherweise für Kinder bestimmt sind.
10. Werbung für Tabakerzeugnisse durch Himmelschreiber oder ähnliche, die allgemeine öffentliche Aufmerksamkeit erregende Aktionen.

(4) Werbebeschränkungen für Tabakwaren dürfen nicht durch indirekte Werbung von Tabakwaren über andere Produkte umgangen werden.

163 der Beilagen

5

(5) Sponsoring von Veranstaltungen, Gruppen oder Vereinen sowie die Bekanntmachung dieses Sponsorings ist nur im Rahmen bestehender Werbebeschränkungen zulässig.

Nichtraucherschutz

§ 12. (1) Rauchverbot gilt in Räumen für

1. Unterrichts- und Fortbildungszwecke,
2. Verhandlungszwecke und
3. schulsportliche Betätigung.

(2) In Mehrzweckhallen, in Räumen, die nicht ausschließlich den Zwecken nach Abs. 1 Z 1 bis 3 dienen, und in sonstigen Räumen gilt ein Rauchverbot für die Dauer einer Nutzung für Ausstellungs- und Vorführungszwecke, für die Dauer sportlicher Betätigung und für den davor liegenden Zeitraum, der für eine Entlüftung des Raumes erforderlich ist.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für ausschließlich privaten Zwecken dienende Räume.

§ 13. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der Regelung des § 12 gilt Rauchverbot in allgemein zugänglichen Räumen folgender Einrichtungen:

1. Amtsgebäuden,
2. schulischen oder anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden,
3. Hochschulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung,
4. der Darbietung von Vorführungen oder Ausstellungen dienenden Einrichtungen.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in jenen von Abs. 1 umfaßten Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, daß der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Diese Ausnahme gilt nicht für Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 Z 2.

(3) In ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffverkehrs sind in ausreichendem Maße Nichtraucherzonen einzurichten.

Strafbestimmungen

§ 14.

1. Tabakerzeugnisse entgegen § 2 in Verkehr bringt,
2. gegen die Meldepflicht gemäß § 8 verstößt oder
3. entgegen § 11 Werbung betreibt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 Schilling, im Wiederholungsfall bis zu 200 000 Schilling zu bestrafen.

(2) Tabakerzeugnisse, die den Gegenstand einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung bilden, sind einzuziehen, es sei denn, es ist gewährleistet, daß sie nicht unter Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und seiner Verordnungen in Verkehr gebracht werden.

(3) Wird in einem Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig festgestellt, daß der Hersteller oder Importeur von Tabakerzeugnissen die Vorschriften der §§ 3 bis 7 oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen nicht eingehalten hat, so hat er auch die Kosten der im betreffenden Fall durchgeführten Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen zu tragen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983.

§ 16. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze oder Rechtsakte der Europäischen Union verweist, sind deren Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 17. (1) § 13 Abs. 2 letzter Satz tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

(2) Die Beschränkungen des § 11 Abs. 5 gelten bis zum 1. Jänner 2000 nicht für Namen und Symbole von Tabakprodukten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits für Vereine in Verwendung stehen.

§ 18. Zigaretten mit einem Kondensat(Teer)-Gehalt von mehr als 12 mg bis maximal 15 mg dürfen noch bis zum 31. Dezember 1999 in Verkehr gebracht werden, wenn sie vor dem 31. Dezember 1997 hergestellt worden sind.

§ 19. Tabakerzeugnisse in Packungen, die den Vorschriften der §§ 5 bis 7 und einer gemäß § 7 Abs. 3 erlassenen Verordnung nicht entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1996 in Verkehr gebracht werden.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz, hinsichtlich der §§ 3 bis 7 sowie des § 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

A. Ziel und Problemlösung

Aus der Teilnahme Österreichs an der Europäischen Integration ergibt sich für die nationale Gesetzgebung die Notwendigkeit, die innerstaatliche Rechtsordnung im Sinne der einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Union umzugestalten. Diesem Erfordernis soll hinsichtlich des in Zusammenhang mit dem Konsum von Tabakwaren entstehenden Regelungspotentials durch den vorliegenden Entwurf eines Tabakgesetzes Rechnung getragen werden. Davon unabhängig ergibt sich ein entsprechender Regelungsbedarf bereits innerstaatlich aus der gesundheitspolitischen Zielsetzung, das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen rechtlicher Determinierung zu unterwerfen sowie den Schutz des Passivrauchers auf umfassende Weise zu sichern.

B. Alternativen

Keine.

C. Inhalt

Regelungsschwerpunkte: Normierung von Anforderungen an in die Produktion von Tabakwaren eingebrachte Materialien im Sinne einer Qualitätssicherung; Festsetzung von Maximalwerten für den Gehalt an Kondensat (Teer) im Zigarettenrauch; weitreichende Etikettierungsvorschriften zum Zweck umfassender Konsumentenaufklärung; Regelung der Werbung für Tabakwaren im Sinne einer Primärprävention des Tabakkonsums; rechtliche Absicherung des Nichtraucher vor Beeinträchtigungen durch Tabakrauch.

D. EU-Konformität

Vorliegender Entwurf orientiert sich wesentlich an einschlägigem EU-Recht und ist als EU-konform zu qualifizieren.

E.

Etwaige aus vorliegendem Gesetzesvorhaben resultierende Einnahmeverluste über das Staatsmonopol und die Tabaksteuer sind im Verhältnis zu den Einsparungen im Gesamtbereich der Gesundheitsfürsorge zu sehen. Direkte Kosten aus der Vollziehung dieses Gesetzes werden dem Bund im wesentlichen nur durch die in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen entstehen. Für die hierfür erforderliche Probenziehung ist mit einem Mehrbedarf an Planstellen im Ausmaß von 2 B (b) im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz zu rechnen sowie mit geringen Kosten für die zur Vermittlung der für die Probenziehung erforderlichen einschlägigen Kenntnisse dienenden Ausbildung. Durch die Möglichkeit im Europaraum akkreditierte Prüfinstitute mit der Untersuchung der in Österreich gezogenen Proben zu betrauen, beschränken sich die Kosten für die Überprüfung der Tabakerzeugnisse auf die unmittelbaren Prüfgebühren (diese betragen zwischen 1000 Schilling und 7000 Schilling je Probe).

Erläuterungen

I. Allgemeine Erläuterungen

Die Teilnahme Österreichs an der Europäischen Integration erfordert die Umgestaltung der österreichischen Rechtsordnung entsprechend den Vorgaben einschlägiger Rechtssetzungsakte der Europäischen Union.

Die im Zusammenhang mit dem Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs einschlägigen EU-Rechtssetzungsakte, die

Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (ABl. Nr. L 359 vom 8. Dezember 1989, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 92/41/EWG (ABl. Nr. L 158 vom 11. Juni 1992, S. 30) und die

Richtlinie 90/239/EWG des Rates vom 17. Mai 1990 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten (ABl. Nr. L 137 vom 30. Mai 1990, S. 36)

sind auf systemadäquate Weise in einem Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Vorliegender Gesetzentwurf erschöpft sich jedoch nicht in der Erfüllung einer völkerrechtlichen Regelungsverpflichtung, ist vielmehr das Ergebnis langjähriger Bemühungen, im Zeichen gesundheitspolitischer Vorsorge das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakwaren zwingenden rechtlichen Regelungen zu unterwerfen. Eine lediglich auf ein interministerielles Übereinkommen (zwischen dem Finanz- und Gesundheitsressort) gestützte Produktion kann diesem Anspruch ebensowenig genügen wie eine – noch dazu auf die Produktgruppe Kautabak beschränkte – Subsumierbarkeit unter lebensmittelrechtliche Bestimmungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines „Tabakgesetzes“ stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG); dies auf Grund des wissenschaftlich eindeutig nachgewiesenen negativen Einflusses der Produktgruppe Tabakwaren auf die menschliche Gesundheit. So sei bloß beispielhaft hinsichtlich des mit dem Tabakkonsum verbundenen Krebsrisikos darauf hingewiesen, daß Raucher zwei- bis dreimal häufiger an Blasenkrebs, viermal häufiger an Speiseröhrenkrebs, achtmal häufiger an Kehlkopfkrebs und zehnmal häufiger an Mundhöhlenkrebs erkranken bzw. daß 90% aller Patienten mit Lungenkrebs Raucher sind oder waren. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen darüber hinaus, daß sich die Schädlichkeit des Tabakrauchs nicht auf den aktiven Konsum beschränkt, sondern auch überaus negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Passivrauchern hat. So ist beispielsweise einer Studie der Abteilung Epidemiologie des Deutschen Krebsforschungszentrums zum Thema „Passivrauchen und Lungenkrebsrisiko“ zu entnehmen, daß das Risiko für einen Nichtraucher mit Passivraucherexposition an Lungenkrebs zu sterben, gegenüber dem Risiko eines Nichtrauchers ohne Passivraucherexposition um etwa das 1,4fache erhöht ist, und daß in Deutschland 400 Lungenkrebstodesfälle pro Jahr auf Passivraucherexposition zurückzuführen sind.

Hat es auch im Versteinerungszeitpunkt auf einfachgesetzlicher Ebene keine dem vorliegenden Entwurf eines Tabakgesetzes vergleichbare Regelungen gegeben, so ist ein solches legislatives Vorhaben angesichts seiner eminenten gesundheitspolitischen Bedeutung dennoch im Sinne intrasystematischer Fortentwicklung dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ zu unterstellen.

Es ist darüber hinaus Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, „daß Maßnahmen der Staatsgewalt, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (für die

Volksgesundheit) dienen, zur Sanitätspolizei und damit zum Gesundheitswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) gehören, es sei denn, daß eine für eine bestimmte andere Kompetenzmaterie allein typische Abart dieser Gefahr bekämpft wird“ (vgl. etwa die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 3650/1959, 7582/1975, 8035/1977). Bei den durch Tabakerzeugnisse entstehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit handelt es sich nun um derartige allgemeine Gefahren, die für keinen anderen Kompetenztatbestand als jenen des Gesundheitswesens des Art. 10 Abs. 1 Z 12 typisch sind. Diese Gefahren sind den für die menschliche Gesundheit durch andere Sucht- oder Genußmittel verursachten Gefahren in kompetenzrechtlicher Hinsicht durchaus vergleichbar. Der Bundesgesetzgeber ist daher zuständig, die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG zu regeln.

Einer verantwortungsbewußten Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik entspricht es, Produktion und Vertrieb von Tabakerzeugnissen umfassender rechtlicher Determinierung zuzuführen. Eine solche sollte aber nicht nur das Fertigerzeugnis, sondern beispielsweise auch Zusatz- und Hilfsmaterialien oder Geruchs- und Geschmacksstoffe in ihren Regelungsbereich einbeziehen.

Warnhinweise auf den Packungen fertiger Tabakerzeugnisse sollen den Verbraucher auf die mit dem Tabakkonsum untrennbar verbundenen Gefahren und die Vorteile eines Verzichts auf den „flüchtigen“ Genuß aufmerksam machen. Dafür scheint es geboten, die inhaltliche Eindringlichkeit wie die angemessene formale Gestaltung durch entsprechende Etikettierungsvorschriften zu sichern, die neben Bestimmungen über allgemeine und spezifische Warnhinweise auch solche über die Angabe des Kondensat(Teer)- und Nikotingehalts auf Zigarettenpackungen zu enthalten haben. Sinn und Zweck letzterer ist es, den Konsumenten auf den Schadstoffgehalt der jeweiligen Marke aufmerksam zu machen und ihm eine bewußte Kaufentscheidung zu ermöglichen. In ihrer Ausgestaltung und ihrem Regelungsinhalt entsprechen die Etikettierungsvorschriften jenen der Richtlinie 89/622/EWG in ihrer durch die Richtlinie 92/41/EWG verschärfen Fassung.

Auch die Regelung der Schadstoffobergrenzen erfolgt unter Bezugnahme auf die einschlägigen EU-Vorgaben in der Richtlinie 90/239/EWG des Rates über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten.

Die vorgenannten gesetzgeberischen Maßnahmen verfolgen zwar alle das Ziel, den Konsumenten nach Möglichkeit vor unverhältnismäßigen, vermeidbaren gesundheitlichen Risiken zu schützen, können aber auch in ihrer Gesamtheit nichts an der Schädlichkeit des Rauchens selbst ändern. Eine tatsächliche Reduzierung des mit dem Tabakkonsum verbundenen Gefährdungspotentials kann nur durch eine Einschränkung des bzw. durch einen Verzicht auf den „Genuß“ von Tabakwaren erreicht werden.

Angesichts der Tücken einer Raucherentwöhnung und der Unmöglichkeit viele durch Tabakkonsum verursachte Gesundheitsschädigungen rückgängig zu machen, hat sich das diesbezügliche Schutzbestreben in ganz besonderem Maße auf eine Primärprävention zu konzentrieren.

In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, den Beitrag der Werbung zur Förderung des Tabakkonsums zu erkennen. Ihrem gewaltigen Einflußpotential sind insbesondere Kinder und Jugendliche ausgesetzt, die durch Übernahme dieser sozial anerkannten Verhaltensweise das werbemäßig vermittelte positive Raucherimage auf sich übertragen wollen. Im Sinne der gesundheitspolitischen Zielsetzung dieses Gesetzesvorhabens ist daher alles daran zu setzen, durch eine umfassende Tabakwerberegung die Rolle der Werbung bei der Rekrutierung insbesondere junger Raucher auszuschalten.

Als ganz wesentliches, in diesem legislativen Rahmen zu verfolgendes Anliegen war der Schutz der Passivraucher vor Belästigung und Gefährdung durch Tabakrauch durch die Gestaltung konkreter Nichtraucherschutzbestimmungen besonders für jene Bereiche, die bisher rechtlicher Regelung entbehrten, zu verwirklichen. Entsprechende Regelungen gibt es heute bereits im Schulbereich (vgl. die diesbezügliche Änderung der Verordnung betreffend die Schulordnung) im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (vgl. vor allem Arbeitnehmerschutzgesetz, Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, Mutterschutzgesetz), des Krankenanstaltenrechts, des Verkehrsrechts (zB Eisenbahnbeförderungsgesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz, Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, Verordnung über die Durchführung des Kraftfahrlineingesetzes, Wasserstraßen-Verkehrsordnung) und unter Bedachtnahme auf andere Aspekte (vor allem Hygiene, Brandschutz) in einer Reihe anderer Vorschriften (vgl. zB Fleischhygieneverordnung, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung, Forstgesetz). Die im Rahmen der vorliegenden Gesetzesinitiative vorgesehenen Nichtraucherschutzbestimmungen basieren auf einer sorgfältigen Abwägung der Bedürfnisse der Passivraucher gegenüber jenen der Raucher und sollen nach Möglichkeit für ihren Bereich einen Beitrag zum harmonischen Miteinander von Rauchern und Nichtrauchern leisten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Z 1:

Die gleichzeitig den Geltungsbereich des Tabakgesetzes abgrenzende Definition der Produktgruppe „Tabakerzeugnisse“ entspricht der in der Richtlinie 89/622/EWG für Tabakerzeugnisse gegebenen Definition.

Zu § 1 Z 2:

Der Ausdruck „Inverkehrbringen“ wird durch Auflistung verschiedener Tätigkeiten definiert, die in ihrer Gesamtheit dieses Begriffsbild ausfüllen. Dabei ist unter „Vorrätighalten“ eine dem Einbringen in den allgemeinen Verkehr vorgelagerte Tätigkeit zu verstehen und unter „Feilhalten“ das Bereithalten zum Verkauf, dh. jenes Stadium, in dem die Erfüllung eines Kaufvertrages durch tatsächliche Übergabe ohne besondere weitere Maßnahmen möglich ist. „Abgabe“ ist schließlich – noch weitergehend – die Einräumung der tatsächlichen Verfügungsbefugnis.

Der 2. Satzteil der Z 2 soll dessen Reichweite insofern einschränken, als er das Bereithalten von Tabakerzeugnissen für eine schadlose Beseitigung von der Bedeutung des Begriffs „Inverkehrbringen“ ausnimmt.

Zu § 1 Z 3:

Die Sammelbezeichnung für die Alkaloide aus der Tabakpflanze lautet „Tabak-Alkaloide“. Dazu zählen ua. Anabasin, Nicotyrin, Nicotellin. Hauptalkaloid ist jedoch das Nikotin, das in keiner anderen Pflanze in größeren Mengen vorkommt, jedoch auch in den jeweiligen Tabakpflanzen in sehr unterschiedlicher Konzentration enthalten ist. Nikotin ist ein starkes Humangift. Die tödliche Dosis bei oraler Applikation wird für Erwachsene auf 40–60 mg geschätzt.

Zu § 1 Z 4:

Unter „Packung“ ist die für die Abgabe an den Verbraucher bestimmte Endverpackung zu verstehen, die unter Bedachtnahme auf die §§ 5 bis 7 mit Warnhinweisen und Schadstoffangaben zu versehen ist.

Zu § 1 Z 5:

Beim Tabakrauch unterscheidet man zwischen dem Hauptstromrauch und Nebenstromrauch. Der Nebenstromrauch wird vom glimmenden Tabakprodukt in den Zugpausen in die Raumluft abgegeben, der Hauptstromrauch hingegen während des Zuges vom Raucher aufgenommen.

Tabakrauch ist ein Aerosol, fest-flüssige Partikelchen sind in einer Gasphase suspendiert. Seine Bildung erfolgt durch die Kombination von Verbrennungs-, Pyrolyse-, Pyrosynthese-, Destillations- und Sublimationsprozessen. Bei der Zerstörung dieses Aerosols werden seine fest-flüssigen Partikelchen an geeigneten Niederschlagssystemen kondensiert.

Die Gesundheitsrisiken des aktiven Rauchens korrelieren nach der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur primär mit dem fest-flüssigen Anteil des Tabakrauch-Aerosols der Zigaretten. Aus diesem Grund wird der Schadstoffgehalt einer Zigarette entsprechend internationalen Gepflogenheiten als nikotinfreies, trockenes Rauchkondensat, als „Kondensat (=Teer)“ ausgewiesen. Der Nikotingehalt einer Zigarette wird zusätzlich angegeben.

Zu § 1 Z 6:

Erwerb zum Eigenverbrauch liegt zum einen dann vor, wenn ein Tabakerzeugnis für den persönlichen Verbrauch, zum anderen aber auch dann, wenn es für die Weitergabe an bestimmte Dritte für deren persönlichen Verbrauch erworben wird.

Zu § 1 Z 7:

Angesichts der Verknüpfung der einzelnen Werbemittel untereinander und zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten war der Begriff Werbung umfassend zu definieren. Das Streben nach möglichst einheitlicher Regelung vergleichbarer Tatbestände gebietet eine Einbeziehung werbewirksamer Marktstrategien, die sonst vielleicht nicht dem Begriff Werbung in seiner allgemein üblichen Bedeutung subsumierbar wären.

Zu § 1 Z 8:

Unter Bedachtnahme auf die an Produktspezifika anknüpfenden Etikettierungsvorschriften war der Fachausdruck „Feinschnitt“ im Katalog der Begriffsbestimmungen näher zu erläutern.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 enthält in seiner ersten Ziffer ein allgemeines Verbot, Tabakerzeugnisse, welche den Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes oder auf seiner Grundlage erlassener Verordnungen nicht entsprechen, in Verkehr zu bringen. Dadurch soll erreicht werden, daß die Belastung der Gesundheit durch schädigende Stoffe nach Möglichkeit reduziert wird, daß auf angemessene Weise über den Schadstoffgehalt von Zigaretten informiert und dem Verbraucher die Schädlichkeit des Tabakkonsums möglichst eindringlich vor Augen geführt wird.

Die Z 2 des Abs. 1 enthält darüber hinaus ein Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen, die für einen anderen als den im Rauchen oder Kauen bestehenden oralen Gebrauch bestimmt sind. Nach der durch Richtlinie 92/41/EWG der Richtlinie 89/622/EWG eingefügten Begriffsbestimmung handelt es sich dabei um „solche Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen, sei es in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionsbeuteln bzw. porösen Beuteln, oder in einer Form, die an ein Lebensmittel erinnert, mit Ausnahme solcher Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind“.

Es geht dabei um eine neue Art von Tabakerzeugnissen, die sich in manchen Ländern auf dem Markt befinden und sich auf Grund ihrer besonderen Art der Applikation (die Beutel werden in die Mundhöhle gelegt, worauf das Nikotin freigesetzt wird) und ihrer ungewöhnlichen Aufmachung insbesondere bei Jugendlichen zunehmender Beliebtheit erfreuen. Ihre eigenartige Aufmachung bedingt darüber hinaus eine nicht zu unterschätzende Gefahr der Verwechslung mit anderen Produkten, beispielsweise Lebensmitteln.

Ganz besondere Bedeutung erlangen diese Faktoren angesichts der unverhältnismäßigen Schädlichkeit dieser Produkte. Sie enthalten zum einen erhebliche Mengen krebserregender Stoffe (die Konzentration von Nitrosaminen ist höher als beim Kautabak!), zum anderen ist die Nikotinaufnahme durch den Konsum dieser Erzeugnisse größer als bei Zigaretten und führt zu stärkeren Auswirkungen auf den Herzrhythmus und den Blutdruck. Bei Verbrauchern solcher Oraltabake, die am österreichischen Markt bislang allerdings noch keine Bedeutung erlangt haben, ist auch die Nikotinabhängigkeit beschleunigt, da das Nikotin durch die Mundhöhle direkt in den Blutkreislauf eintritt.

Das hohe Gefährdungspotential dieser neuartigen Produkte hat die Europäische Union zu einem Vermarktungsverbot bewogen. Zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten erscheint es angemessen, in Abs. 2 explizit darauf hinzuweisen, daß Verbote des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen auf Grund anderer Rechtsvorschriften durch vorliegende Bestimmungen unberührt bleiben.

Zu § 3:

Durch die Bestimmungen des § 3 soll die einwandfreie Qualität der zum Verkauf gelangenden Tabakwaren gewährleistet werden.

Beim Anbau von Tabak notwendigerweise eingesetzte Pflanzenschutzmittel gehen zum Teil in den Hauptstromrauch über und werden somit vom Raucher aufgenommen. Gleiches gilt für die im Rahmen der Lagerhygiene im Rohabaklager eingesetzten Vorratsschutzmittel. Um hier eine zusätzliche Gefährdung der Raucher durch die zum Teil hochtoxischen Substanzen zu vermeiden, ist im Sinne einer gesundheitspolitisch orientierten Qualitätssicherung eine Festlegung von konkreten Höchstwerten für diese Stoffe im verkaufsfertigen Produkt notwendig.

Für die Herstellung von Tabakerzeugnissen, insbesondere für die Herstellung von Zigaretten, ist eine Vielzahl von Verarbeitungsschritten notwendig. Von entscheidender Bedeutung ist dabei vor allem auch der Einsatz von Hilfsstoffen und die Beigabe von Zusatzstoffen zum Tabak. Pfeifentabake und Zigarettentabake, insbesondere solche vom American- bzw. vom European Blend Typ, werden mit Aromastoffen versetzt, um dem Produkt eine bestimmte Geschmacksrichtung zu geben. Bei den Zusatzstoffen handelt es sich um solche, die auch in Lebens- und Genußmitteln verwendet werden. Darunter fällt zB Glycerin, Zitronensäure usw. Die eingesetzten Aromastoffe sind primär naturident oder werden direkt aus pflanzlichen Materialien gewonnen. Aber auch unter ihnen gibt es solche, die auf Grund ihrer Toxizität nicht oder nur in Mengen, die für den Tabakkonsumenten keine zusätzliche Gesundheitsgefährdung bedeuten, eingesetzt werden sollen. Aus diesem Grund ist auch hier Regelungsbedarf gegeben. Auf dem Verord-

nungswege werden anhand von Positivlisten die Substanzen und deren Menge festgelegt, die bei der Herstellung der verschiedenen Tabakwaren eingesetzt werden dürfen.

Zu § 4:

Die Festsetzung von Maximalwerten für den Kondensat(Teer)-Gehalt von Zigaretten ist im Hinblick auf das damit in Zusammenhang stehende Gesundheits-, insbesondere (Lungen-) Krebsrisiko, von eminenter Bedeutung.

Aus der Richtlinie 90/239/EWG ergibt sich darüber hinaus eine Verpflichtung zur Schaffung diesbezüglicher Vorschriften im nationalen Recht.

Die Festsetzung der zur Messung und Kontrolle des Kondensat(Teer)-Gehalt geeigneten Verfahren ist dabei einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz vorbehalten.

Zu den §§ 5 bis 8:

Die Etikettierungsvorschriften für Tabakerzeugnisse basieren auf der Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen, in ihrer durch die Richtlinie 92/41/EWG geänderten Fassung.

In Erweiterung der Regelung der Stammrichtlinie 89/622/EWG, wonach für alle Tabakerzeugnisse ein allgemeiner, aber nur für Zigaretten ein zusätzlicher spezifischer Warnhinweis vorgesehen war, fordert die Änderungsrichtlinie 92/41/EWG auf Grund vergleichbarer Gefahren durch andere Tabakerzeugnisse auch für diese zusätzlich spezifische Warnhinweise. Angesichts des uneinheitlichen Warenangebots und der Unterschiede hinsichtlich der produktspezifischen Gefahrenpotentiale ist die Ausgestaltung dieser besonderen zusätzlichen Warnhinweise jedoch einer differenzierten Regelung zu unterwerfen. Dabei soll einer etwaigen Weiterentwicklung der einschlägigen EU-Vorschriften und dem diesbezüglichen Anpassungsbedarf durch eine besondere Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 3 Rechnung getragen werden.

Für Zigaretten besteht – bereits in der Stammrichtlinie – insofern eine darüber hinausgehende Regelung, als deren Verpackung neben allgemeinen und spezifischen Warnhinweisen noch Angaben über den jeweiligen Kondensat(Teer)- und Nikotingehalt aufzuweisen hat. Dadurch soll dem Verbraucher der markenspezifische Schadstoffgehalt vor Augen geführt und auf diese Weise ein Wechsel zu schadstoffärmeren Marken angeregt werden.

Die bei der Messung und Kontrolle des Kondensat(Teer)- und Nikotingehalts anzuwendenden technischen Verfahren werden unter Berücksichtigung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben durch die Richtlinie 89/622/EWG in einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 zu bestimmen sein.

§ 8 trägt der Bestimmung des Art. 3 der Richtlinie 89/622/EWG Rechnung, mit der den Mitgliedstaaten aufgetragen ist, der Kommission jährlich ein Verzeichnis des Kondensat(Teer)- und Nikotingehalts der auf ihrem Markt zirkulierenden Zigaretten zu übermitteln, und schreibt denjenigen, die als Hersteller oder Importeur Tabakerzeugnisse in Verkehr bringen, eine korrespondierende Informationspflicht vor.

Zu den §§ 9 und 10:

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3 bis 7 sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen obliegt dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz, der sich dabei besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen hat.

Die Überwachungsorgane sind im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit insbesondere zur Besichtigung der Betriebe von Herstellern oder Importeuren von Tabakerzeugnissen und sonstigen Betrieben, durch die Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, berechtigt, zur Einsicht in die Produktions- und Vertriebszwecken dienenden Aufzeichnungen sowie zur Probenziehung.

Der Betriebsinhaber hat diese – grundsätzlich während der Betriebszeiten durchzuführenden – Überwachungsmaßnahmen zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Bei Probeentnahme ist dem Betriebsinhaber grundsätzlich eine amtlich verschlossene Gegenprobe, jedenfalls aber eine gebührenfreie Bestätigung über die Probeentnahme auszufolgen. Die Entschädigung für entnommene Proben erfolgt auf Antrag.

Die im Zuge der Überprüfung entnommenen Proben sind in weiterer Folge bei für solche Untersuchungen akkreditierten Prüfinstituten auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 zu untersuchen.

Das dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz zu überantwortende Rückstellmuster soll in Fällen, in denen sich auf Grund von Abweichungen zwischen dem untersuchten und dem im Betrieb verbliebenen Probenanteil Unsicherheiten über die tatsächliche Beschaffenheit der Probe ergeben, Klärung herbeiführen und dient damit Beweissicherungszwecken.

Zu § 11:

Eine verantwortungsbewußte Gesundheits- und Konsumentenschutzpolitik hat sich mit der Werbung für Tabakerzeugnisse als wesentlicher Ursache für die Attraktivität des Rauchens auseinanderzusetzen. Dabei gilt es, durch geeignete legislative Maßnahmen sicherzustellen, daß sich die Tabakwerbung auf ihre Rolle als Informationsträger beschränkt und die nichtrauchende Bevölkerung nicht durch die Schaffung eines positiven Raucherimages zum Tabakkonsum animiert. Die in vorliegender Bestimmung vorgesehenen Beschränkungen der Werbetätigkeit sind als im Hinblick auf Art. 10 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt anzusehen, da es sich dabei um solche Einschränkungen handelt, die auf Grund des Konnexes zwischen Tabakwerbung und Raucherverhalten in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse des Schutzes der Gesundheit unentbehrlich und verhältnismäßig sind.

Dem vielfach geäußerten Argument, die Tabakwerbung beschränke sich in ihrer Wirkung auf eine Umverteilung zwischen den verschiedenen Zigarettenmarken und sei nicht geeignet, Einfluß auf die Gesamtkonsumation zu nehmen, können empirische Studien über den Rückgang des Tabakkonsums in Ländern entgegengehalten werden, die schon seit längerem ein Tabakwerbeverbot oder entsprechende Beschränkungen als Instrument der Gesundheitsvorsorge eingeführt haben.

So sank beispielsweise in Neuseeland sechs Monate nach Inkrafttreten des Tabakwerbeverbotes (1990) der Verkauf von Tabakwaren um über 7%. In Norwegen hatte das 1975 eingeführte Tabakwerbeverbot zur Folge, daß ua. der Gesamtkonsum pro Kopf, vor allem aber auch die Raucherzahlen bei Jugendlichen deutlich zurückgingen. In Kanada verdoppelte sich der prozentuelle Rückgang des Zigarettenkonsums nach Verhängung des Tabakwerbeverbots im Jahr 1988 (1983-1988: -3,6%; 1989: -7,6%, 1990: -6,7%).

In Italien wurde das 1962 eingeführte Tabakwerbeverbot erst 1983 angewendet, hat aber seitdem eine Abnahme des Verkaufs von Tabakwaren um 11,2 % von 104.000 bis 92.000 Tonnen zur Folge. In Island, wo 1971 ein Tabakwerbeverbot eingeführt wurde, belegt eine in Reykjavik an 12- bis 16jährigen durchgeführte Studie den Erfolg diesbezüglicher Maßnahmen. Demzufolge ging der Prozentsatz jugendlicher Raucher von 32% im Jahr 1974 auf 13% im Jahr 1986 zurück.

Angesichts dieser positiven Auswirkungen gilt es als ganz wesentliches, im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens zu verfolgendes Anliegen, im Sinne einer Primärprävention des Rauchens die Rolle der Werbung bei der Rekrutierung insbesondere junger Raucher auszuschalten. Dies soll vor allem durch eine gezielte Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten in der Tabakwerbung und ein Verbot der Werbung im Produktverbund erreicht werden. Darüber hinaus ist die Tabakwerbung gemäß § 11 Abs. 2 mit einem § 5 Abs. 1 oder 2 bzw. einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 entsprechenden Hinweis auf die Gesundheitschädlichkeit des Tabakkonsums zu versehen.

Entsprechend dem Ziel einer Primärprävention waren für die verschiedenen Werbeträger Beschränkungen entsprechend sachspezifischer Gegebenheiten festzusetzen, die einen verbesserten Schutz der Jugendlichen vor dem gewaltigen Einflußpotential der Werbung implizieren.

So hat in Hinkunft die Anpreisung von Tabakwaren mittels Plakaten an jenen Orten zu unterbleiben, wo sie verstärkt auch jugendliches Publikum ansprechen. Vergleichbare Anknüpfungspunkte wurden für die Tabakwerbung im Kino gefunden.

Beschränkungen der Größe der Plakate wie auch die Normierung eines Mindestabstands bis zum nächsten Plakat zielen in gleicher Weise auf Einführung auch quantitativer Elemente wie die Beschränkung der Tabakwerbung in periodischen Druckwerken auf eine Seite pro Ausgabe.

Zur Untermauerung dieser in Abs. 2 enthaltenen Werbebeschränkungen erschien es erforderlich, durch detaillierte Bestimmungen jede Form der Werbung durch Sympathieträger zu unterbinden und gewisse aggressive sowie all jene Werbestrategien zu untersagen, die darauf abzielen, das Rauchen als gesundheitlich unbedenklich darstellen.

Daneben war aus systembedingten Gründen ein explizites Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse im Fernsehen und Hörfunk in Abs. 3 aufzunehmen und unter Bedachtnahme auf die Bedeutung des Teergehalts für die Schädlichkeit des Tabakkonsums die Werbung für Zigaretten mit einem einen bestimmten Wert übersteigenden Kondensat(Teer)-Gehalt zu untersagen.

Zum Schutz vor Umgehungen der gesetzlichen Werbebeschränkungen durch indirekte Bewerbung von Tabakwaren (beispielsweise über den Vertrieb von wie Tabakwaren aufgemachten Produkten) oder Sponsoring waren diese durch eine Regelung in den Abs. 4 und 5 in das System der Werbebeschränkungen einzubeziehen, was zur Folge hat, daß Kultur- und Sportsponsoring im Rahmen der vorgesehenen Werbebeschränkungen weiterhin möglich ist.

Zu den §§ 12 und 13:

Die heute vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lassen keinen Zweifel daran, daß das unfreiwillige Einatmen von Tabakrauch nicht nur belästigend, sondern darüber hinaus auch gesundheitsschädlich ist. Deshalb erscheint es geboten, den Nichtraucher in seinem Recht auf rauchfreie Luft möglichst weitgehend zu schützen. Diesem gesetzgeberischen Auftrag entspricht es, den Schutz vor den Gefährdungen durch Tabakrauch vor allem auch in den bislang „rechtsfreien“, dh. nicht durch spezifische Sonderregelungen abgedeckten Bereichen gesetzlich zu verankern.

Die Verwirklichung des Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz soll auch weiterhin einer systemorientierten Regelung durch arbeitsrechtliche Vorschriften vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmungen des neuen Arbeitnehmerschutzgesetzes zu verweisen, die gegenüber der bisherigen Rechtslage gewisse Verbesserungen im Nichtraucherschutz bringen.

Das in § 12 für bestimmte, taxativ aufgezählte Räumlichkeiten normierte absolute Rauchverbot berücksichtigt, daß der Schutz vor Tabakrauch in bestimmten Zweckwidmungen unterliegenden Räumen besondere Bedeutung erlangt. Dieser besonderen Bedeutung kann nur durch die ausnahmslose Geltung eines entsprechenden Verbots in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Das in § 13 vorgesehene Rauchverbot bezieht sich im Gegensatz zu jenem des § 12 nicht auf bestimmte einzelne Räume, sondern grundsätzlich auf allgemein zugängliche Räume bestimmter Einrichtungen.

Um im Zuge der Nichtraucherschutzgesetzgebung auch den Bedürfnissen der Raucher Rechnung zu tragen, ermöglicht der Abs. 2 des § 13 als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 die Bezeichnung von Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist. Als wesentliche Voraussetzung muß dabei allerdings gewährleistet sein, daß der Rauch aus diesen „Raucherzimmern“ nicht in den rauchfreien Bereich gelangt. Entsprechend der im Gesetz verankerten Zielsetzung der Primärprävention des Rauchens soll die Ausnahmeregelung des Abs. 2 nicht für schulische oder andere Einrichtungen (insbesondere Internate, Horte und Kindergärten) gelten, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden. Das hat beispielsweise zur Folge, daß in Schulen keine Räumlichkeiten für Schüler und Schülerinnen eingerichtet werden dürfen, in denen das Rauchen gestattet ist. Die Bemühungen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst gehen bereits seit längerer Zeit in Richtung Einschränkung des Rauchens an Schulen (verstärkte Aufklärung, Informationsmaterialien, Anti-Raucher-Enquete, entsprechende Erlässe), sodaß nach Ablauf des laufenden Schuljahres eine gesetzliche Regelung eines Rauchverbots „(. . .) in schulischen oder anderen Einrichtungen (. . .)“ sinnvoll erscheint.

Durch eine explizite Regelung in § 13 Abs. 3 soll die besondere Situation im Hinblick auf ortsfeste Einrichtungen des öffentlichen und privaten Verkehrs berücksichtigt werden, wobei es der Intention des Gesetzes entspricht, nach Möglichkeit die entsprechende Räumlichkeit als solche zur Nichtraucherzone zu erklären.

Wesentliche Beachtung ist den elementaren Interessen der Nichtraucher vor allem im gastgewerblichen Bereich zu schenken. Zunächst ist festzustellen, inwieweit bereits heute durch Maßnahmen zur Schaffung einer nachfrageorientierten Angebots- und Leistungsstruktur der Passivraucherproblematik Rechnung getragen wird. Zur Sicherung des Nichtraucherschutzes im gastgewerblichen Bereich wird eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einerseits und dem Fachverband Gastronomie und dem Fachverband der Hotel- und Beherbergungsbetriebe in der Bundeswirtschaftskammer andererseits geschlossen, um konkrete Ziel- und Rahmenvorgaben festzulegen. Die Gastgewerbetreibenden sollen ermuntert werden, sich um den Schutz der nichtrauchenden Gäste besonders zu bemühen, indem zB vermehrt Nichtraucherzonen oder Nichtraucherterische eingerichtet werden oder für zeitliche Rauchbeschränkungen während der Hauptessenszeiten und für eine bessere Entlüftung gesorgt wird. Eine Informationskampagne wird sich auch an die Konsumenten richten, um auf die bereits vorhan-

163 der Beilagen

15

denen Nichtraucherzonen aufmerksam zu machen. Erhalten jene Betriebe, die viel für die Anliegen der Nichtraucher tun, mehr Zuspruch als bisher, werden sich nichtraucherfreundliche Verhaltensweisen im Gastgewerbe verbreiten. In einer Evaluierungsstudie soll zwei Jahre nach dem Anlaufen der freiwilligen Maßnahmen mit Hilfe von Marktforschungsinstituten festgestellt werden, welche Änderungen im Sinne einer besseren Bedachtnahme auf die Anliegen der Nichtraucher im Gastgewerbe eingetreten sind.

Zu § 14:

Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 enthalten die zur Durchsetzung der im Tabakgesetz festgelegten Normen erforderlichen und angemessenen Strafsanktionen und Sicherungsmaßnahmen, jene des § 14 Abs. 3 darüber hinausgehend eine Regelung der Kostentragung für die in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen für den Fall eines rechtskräftig festgestellten Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 beziehungsweise der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen.

Zu § 15:

Die Regelung des § 15 nimmt solche tabakhaltigen Erzeugnisse vom Geltungsbereich des Tabakgesetzes aus, die gemäß § 1 des Arzneimittelgesetzes als Arzneimittel zu qualifizieren sind. Das hat zur Folge, daß beispielsweise der „Nikotinkaugummi“ den sachspezifischen Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes unterliegt.

Zu § 16:

Die Anordnung des § 16, die im Rahmen dieses Bundesgesetzes vorgenommenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze oder Rechtsakte der Europäischen Union im Sinne einer dynamischen Verweisung zu verstehen, hat unter Bedachtnahme auf das Prinzip europäischer Rechtsharmonisierung die einheitliche Entwicklung der Rechtsordnung und die Vermeidung von Regelungslücken vor Augen.

Zu den §§ 17 bis 20:

Die Regelung des § 17 enthält eine gesonderte Regelung betreffend das Inkrafttreten des Rauchverbots in Schulen bzw. in Abs. 2 eine Übergangsbestimmung für im Rahmen des Sponsorings für Vereine bereits in Verwendung stehende Namen und Symbole, jene §§ 18 und 19 Übergangsbestimmungen für den Bereich Teergehalt und Etikettierung. § 20 weist die Vollziehung des Tabakgesetzes dem Gesundheitsminister zu, der hinsichtlich der §§ 3 bis 7 sowie des § 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen hat.

